



## **KUNDMACHUNG**

Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 12.06.2023 im Gemeindehaus, Sitzungssaal.

Anwesend: Bgm. Mag. Greiter Paul, Dollnig Helmut, Jung Christoph, Schmid Hans Georg, Schwarz Daniel, Thurnes Solveig BA, Purtscher Simon, Althaler Thomas, Wachter Angelika BA, Erhart Franz, DI Lechleitner Florian, Peer Ursula, Heymich Karl (EGR)

Entschuldigt: Patscheider Eva-Maria BSc

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 23:20 Uhr

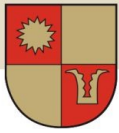
Bgm. Mag. Paul Greiter eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, nachfolgenden Tagesordnungspunkt 8 in die Tagesordnung mit aufzunehmen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Tagesordnungspunkt 8 als nicht öffentlichen Tagesordnungspunkt zu behandeln.

### **Tagesordnung**

1. Beratung und Beschlussfassung über den vorliegenden Raumordnungsvertrag, abzuschließen zwischen der Gemeinde Serfaus und Grün Franz, Kelleweg 21/1, 6533 Fiss, im Hinblick auf das Bauvorhaben auf der Gp. 2177/5, KG Serfaus, in Tschupbach 5, 6541 Serfaus
2. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung des Bebauungsplanes "B57 Tschupbach 1 - Grün" (betroffene Gpn. 2177/5 und 2179/3)
3. Beratung und Beschlussfassung über den vorliegenden Raumordnungsvertrag, abzuschließen zwischen der Gemeinde Serfaus und Kirschner Reinhard, Dorfbahnstraße 74, 6534 Serfaus und Kirschner Klemens, Dorfbahnstraße 72, 6534 Serfaus, im Hinblick auf Bauvorhaben auf der Gp. 265/2
4. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung des Bebauungsplanes "B56 Dorf 27" und die Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes "B56/E1 Dorf 27 - Hotels Gabriela, Panorama"
5. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Serfaus
6. Beschlussfassung über den Erlass einer Verordnung einer temporären Fußgängerzone im Bereich der Unteren Dorfstraße vom 15.06. bis 15.10. eines jeden Jahres, an den Wochentagen Sonntag bis Freitag in der Zeit von 15 bis 22 Uhr
7. Beratung und Beschlussfassung über die von der Landesregierung in ihrer Sitzung vom 30.05.2023 geänderte Richtlinie über die Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe
8. Nicht öffentlich: Ehrungen Tag der Dorfgemeinschaft
9. Anträge, Anfragen, Allfälliges



## **ZU 1.**

Bürgermeister Mag. Paul Greiter bringt den von RA Dr. Markus Kostner, 6020 Innsbruck, erstellten Vertrag (Raumordnungsvertrag), abzuschließen zwischen der Gemeinde Serfaus und Johann Franz Grün, Kelleweg 21/Top 1, 6533 Fiss, betreffend der vertraglichen Regelung der Nutzung des geplanten Bauvorhabens (Zubau Werkstatt mit Lager) auf der Gp. 2177/5, KG Serfaus, dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis.

Der Vertrag besteht im Wesentlichen aus der Präambel, dem Grundbuchsstand, dem geplanten Bauvorhaben (Zubau Werkstatt mit Lager), Verwendungsvereinbarung (Verpflichtungs- und Unterlassungserklärung), Unterlassung der Freizeitwohnsitznutzung, Informationspflicht und Einsichtsrecht, Konventionalstrafe, Vorkaufsrecht und weiteren üblichen Vertragsinhalte bis zur Aufsandung.

Nach eingehender Beratung und Diskussion beschließt der Gemeinderat einstimmig, den vorliegenden Vertrag vollinhaltlich anzunehmen und mit Johann Franz Grün abzuschließen. Der Vertrag kann somit von der Gemeindeführung, nach beglaubigter Unterfertigung durch den Vertragspartner (Johann Franz Grün), ebenfalls beglaubigt unterfertigt werden.

Anmerkung: Bei gegenständlichem Vertrag handelt es sich um das Modul 2 (Matrix – Raumordnungsverträge) auf Grund des GR-Beschlusses vom 3.10.2022 (Tagesordnungspunkt 2.)

## **ZU 2.**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Serfaus einstimmig gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI Andreas Lotz, proALP ZT GmbH, Rosannastraße 250, 6574 Pettneu am Arlberg ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes „B57 Tschupbach 1 – Grün“ vom 26.05.2023, Projekt: SER\23002\beplan (betroffene Grundstücke: Gpn. 2177/5 und 2179/3 (Zufahrt)) durch vier Wochen hindurch, ab dem 16.06.2023 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## **ZU 3.**

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen, um noch weitere Unklarheiten zu überprüfen.

## **ZU 4.**

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen, um noch weitere Unklarheiten zu überprüfen.

## **ZU 5.**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Serfaus zu Punkt 5 der Tagesordnung mit 12 Stimmen gegen 1 Stimme, bei 0 Stimmenthaltungen wie folgt:

Gemäß § 63 Abs. 9 iVm § 31c Abs. 1 und 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, wird die erste Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Serfaus unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Endbericht des Raumplaners, DI Andreas Lotz, proALP ZT GmbH, Rosannastraße 250, 6574 Pettneu am Arlberg, über das Ergebnis der Umweltprüfung vom Juni 2023 beschlossen.



Bestandteile des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Serfaus sind die Verordnung laut Anlage dieses Gemeinderatsprotokolls (Verordnung der Gemeinde Serfaus zum örtlichen Raumordnungskonzept) vom 27.03.2023 mit der das örtliche Raumordnungskonzept der Gemeinde Serfaus fortgeschrieben wird [erste Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes], die in § 1 Abs. (3) der bezeichneten Verordnung angeführten Unterlagen sowie der Umweltbericht zur strategischen Umweltprüfung.

Die zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach Durchführung einer alternativen Prüfung gewählt wurde, ist gemäß § 9 Abs. 3 Umweltprüfungsgesetzes – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, im Internet unter der Adresse [www.serfaus.gv.at](http://www.serfaus.gv.at) zugänglich.

## ZU 6.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehende Verordnung für eine Fußgängerzone im Ortsgebiet der Gemeinde Serfaus zu erlassen:

# VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Serfaus verordnet ab 15.06. – 15.10. eines jeden Jahres für das Ortsgebiet der Gemeinde Serfaus im eigenen Wirkungsbereich zur Gewährleistung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs in der Gemeinde Serfaus gem. § 94d Z 8 iVm § 43 Abs 1 und § 76a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. NR 159 folgende Verkehrsmaßnahmen:

## § 1 Fußgängerzone – Verlauf

Die „Untere Dorfstraße“ im Ortsgebiet von Serfaus wird vom 15.06. bis 15.10. eines jeden Jahres, an den Wochentagen Sonntag bis Freitag in der Zeit von 15:00 bis 22:00 Uhr zur Fußgängerzone erklärt. Der genaue Verlauf der Fußgängerzone ist auf dem Ordnungsplan mit der Plannr. „Serfaus FuZo 2023-1“ vom 06.05.2023 erstellt von Ingenieurbüro für Verkehrswesen Hirschhuber und Einsiedler OG, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung darstellt, ersichtlich.

Das verkehrstechnische Gutachten der Hirschhuber & Einsiedler OG vom 06.05.2023 sowie der Plan „Ampelregelung und Beschilderung“ der Firma Wieser Verkehrssicherheit GmbH vom 27.03.2023 bilden einen weiteren integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

## § 2 Ausnahmen

Gemäß § 76a Abs. 2 und Abs. 2a StVO 1960 wird nachstehende Ausnahme zum Fahrverbot in der Fußgängerzone verordnet:

- a) Fahrradverkehr

## § 3 Inkrafttreten

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch Anbringung der Vorschriftszeichen nach § 53 Z 9a StVO 1960 „Fußgängerzone“ und § 53 Z 9b StVO 1960 „Ende der Fußgängerzone“ an folgenden Stellen:

- Abzweigung Dorfbahnstraße westlich zur Unteren Dorfstraße (Pos 1 und 2 des Ordnungsplanes)
- Kreuzung Untere Dorfstraße Ecke Drei Sonnen (Pos 3 und 4 des Ordnungsplanes)



- Verbindungsstraße Angerweg/Archleweg; südlich Gebäude HNr. 31a Untere Dorfstraße (Pos 5 und 6 des Ordnungsplanes)
- Die Verkehrsregelung tritt nach Anbringung und Sichtbarmachung der entsprechenden Verkehrszeichen jährlich vom 15.06.–15.10. von Sonntag bis Freitag von 15:00 – 22:00 Uhr in Kraft.

## ZU 7.

Der Bürgermeister informiert die Anwesenden, dass die Landesregierung in ihrer Sitzung vom 30. Mai 2023 die Änderung der Richtlinie über die Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe mit Wirksamkeit 1. Juni 2023 beschlossen hat. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen folgende Punkte:

- Erhöhung des Anfangwertes der Zumutbarkeitstabelle um € 100,-- auf € 1.300,--.
- Anhebung der Grenze für die Begünstigungsregelung (Familien, Personen mit Minderung der Erwerbsfähigkeit, Haushalte mit behindertem Kind) von € 2.400,-- auf € 2.800,--.
- Die Begünstigungsregelung wurde dahingehend geändert, als eine Minderung der Erwerbsfähigkeit bereits bei einem Ausmaß von 50% (bisher 55%) greift.
- Der anrechenbare Wohnungsaufwand wurde von derzeit € 3,50 auf € 4,00 bzw. von € 5,00 auf € 6,00 erhöht.

Der Bürgermeister stellt nach einer kurzen Debatte den Antrag, der Übernahme der vorliegenden Richtlinie für die Mietzins- und Annuitätenbeihilfe des Landes Tirol ab 01.06.2019 für die Gemeinde Serfaus zuzustimmen. Diesem Antrag wird einstimmig stattgegeben. Der anrechenbare Wohnungsaufwand wird einstimmig auf € 5,00 erhöht.

Der Bürgermeister der Gemeinde Serfaus  
Mag. Paul Greiter

Angeschlagen am: 15.06.2023 Abgenommen am: 30.06.2023
--